Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK); Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 24.09.2020 - 312-6.03.01.03-158304

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 19.06.2000 (BASS 13-33 Nr. 1.2)

1 Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK Anlage D werden wie folgt geändert:

1. In der VV 4.4 zu Absatz 4 werden die Wörter „Sport bzw." gestrichen.

2. Die VV zu § 13a wird wie folgt geändert:

a) Die VV 13a1.2 wird aufgehoben.

b) Die bisherige VV 13a1.3 und 13a1.4 werden zu den VV 13a.1.2 und 13a.1.3.

c) Die VV 13a.2.2 und 3.2 wird aufgehoben.

d) Der VV 13a.5.2 wird folgende VV 13a.6 angefügt:

„13a.6 zu Absatz 6

Ehemaligen Schülerinnen und Schülern kann auf Antrag durch die Schule eine Bescheinigung nach D 35a ausgestellt werden."

3. Die VV zu § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der VV 21.3 zu Absatz 3 werden die Wörter „Sport bzw." gestrichen.

b) Die VV 21.4 zu Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Meldung muss schriftlich spätestens bis zwölf Uhr (Eingang in der Schule) am Schultag nach Bekanntgabe der Fächer gemäß VV 21.1.2 an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses erfolgen. Ein Rücktritt von der gemeldeten Prüfung oder den gemeldeten Prüfungen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder - falls der Antrag auf Rücktritt erst am Prüfungstage gestellt wird - die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses. Als begründeter Ausnahmefall gilt die Gefährdung bereits erfüllter Mindestbedingungen."

c) Die VV 21.5 zu Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Werden mehrere schriftliche Abiturfächer auch mündlich geprüft, meldet der Prüfling schriftlich bis spätestens zwölf Uhr (Eingang in der Schule) am Schultag nach Bekanntgabe der Fächer gemäß VV 21.1.2 die Reihenfolge der Prüfungsfächer an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses. Anderenfalls setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Reihenfolge fest."

4. Die VV zu § 36 wird wie folgt geändert:

a) Der VV 36.2.2 wird folgende VV 36.2.1 vorangestellt:

„36.2.1 Grundlage für die Einreichung von Prüfungsvorschlägen sind die Bildungspläne für den Unterricht."

b) Die bisherige VV 36.2.1 wird zur VV 36.2.2.

c) Die bisherige VV 36.2.2 wird zur VV 36.2.3.

5. Nach der Anlage D 35 wird die Anlage D 35a eingefügt: *siehe Anlage.*

2 Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK Anlage E werden wie folgt geändert:

In der VV zu § 39 wird der Tabelle „Schwerpunkte zu der Fachschule für Wirtschaft folgende Zeile angefügt:

„	Möbelhandel	Kücheneinrichtung ".

3 Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage D 35a - Seite 1 -

Anrechenbare Kurse zum Erwerb des schulischen Teils der FHR nach bestandener Abiturprüfung für die Bildungsgänge D 1 - D 28

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Anlage zum Abiturzeugnis vom _____

Frau/Herr[1] _____
Vor- und Zuname[2]

geboren am _____ in _____

hat im Bildungsgang _____

im Fachbereich _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt _____[1]

in den Jahrgangsstufen 12 und 13

im ___ Halbjahr des Schuljahres _____ (Jahrgangsstufe _____) und
im ___ Halbjahr des Schuljahres _____ (Jahrgangsstufe _____)

die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm[1] wird hiermit der Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt. Diese Bescheinigung gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Diese Bescheinigung berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen.

Durchschnittsnote
(in Ziffern und Buchstaben)

Der Bescheinigung liegen zugrunde:
- die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers wird hinter dem Wohnort das Religionsbekenntnis vermerkt.

Anlage D 35a - Seite 2 -

2. Seite der Bescheinigung für Frau/Herrn[1] _____
Vor- und Zuname

Block I: Ergebnisse in den Jahrgangsstufen 12 und 13
Leistungen

I Fächer in einfacher Wertung			II Fächer in zweifacher Wertung		
Fach, Kursart[2]	Bewertung (1-fach)		Fach, Kursart[2]	Bewertung (2-fach)	
Punktesummen aus den Fachergebnissen (1-fach)[3]			Punktesummen aus den Fachergebnissen (2-fach)[3]		

Gesamtergebnis (E)[4]		Durchschnittsnote	

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut + 1 -	gut + 2 -	befriedigend + 3 -	ausreichend + 4 -	mangelhaft + 5 -	ungenügend 6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.

_____
Ort, Datum der Ausgabe der Bescheinigung

_____
Klassenlehrerin/Klassenlehrer[1]

(Siegel)

_____
Schulleiterin/Schulleiter[1]

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) LK = Leistungskursfach, GK = Grundkursfach
3) Es werden insgesamt 15 Kurse eingebracht.
4) Berechnung gemäß $E = \frac{P}{S} \cdot 19$ P = Punktsumme aus I und II, S = Anzahl der eingebrachten Kurse (doppelt gewichtete Fächer zählen hier auch doppelt)